

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2006-2009
 Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
 Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Schulordnung

► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

1. Allgemeine Grundsätze

Die Schulordnung wird laufend von einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe in ihrer Wirksamkeit beobachtet und bei Bedarf ergänzt bzw. den neuen Erfordernissen angepasst.

Der Aufenthalt in der Schule hat nicht nur den Zweck, Wissen und Kenntnisse zu vermitteln, sondern soll ebenso beitragen zur Persönlichkeitsentfaltung und zur Bildung des Charakters. Jeder einzelne Schüler soll daher die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens erkennen und sein Verhalten danach ausrichten:

Rücksicht, Kameradschaftlichkeit, diszipliniertes Verhalten gegenüber den Mitschülern, Respekt und Höflichkeit gegenüber Direktor, Lehrpersonen und dem nicht-unterrichtenden Personal schaffen eine angenehme Atmosphäre und ein gutes Arbeitsklima. Korrektes Benehmen ist auch der beste Schutz gegen Unfälle.

Das Schulgebäude, das mit großem finanziellem Aufwand errichtet worden ist, verpflichtet uns alle, Gebäude und Einrichtungen zu schonen, damit sie für viele Generationen von Schülern erhalten bleiben.

2. Betreten der Schule

Die Schüler/innen können ab 7.30 das Gebäude betreten und warten in Ruhe den Beginn des Unterrichtes ab. Die Fahrräder werden in die Fahrradständer gestellt und dürfen nicht an das Gebäude angelehnt werden.

3. Aufsicht

Für die Beaufsichtigung der Schüler/innen sind zuständig:

a) Vor 7.50 Uhr (Samstag: 7.44 Uhr) und nach 13.20 Uhr (Samstag: 12.05 Uhr) die diensthabenden Schulwarte.

b) Jeweils fünf Minuten vor Beginn der Unterrichtseinheit bis fünf Minuten nach Beendigung der Unterrichtseinheit sind die diensthabenden Lehrpersonen zuständig.

c) Für die Pausen sind Lehrpersonen eingeteilt, die Aufsicht zu gewährleisten, und zwar zwei Lehrpersonen pro Stockwerk. Ein entsprechender Aufsichtsplan wird erstellt. In der 5-Minuten-Pause gewährleisten jene Lehrpersonen die Aufsicht, welche in der 2. Unterrichtsstunde Dienst haben.

4. Qualität der Dienstleistung

- Die Schüler/innen haben das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht.

- Die Schüler/innen haben das Recht auf eine korrekte Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert sind, die sich auf viele Beobachtungselemente stützt und zeitlich ausgewogen verteilt ist. Um ihnen die Selbsteinschätzung zu ermöglichen, muss ihnen die Bewertung umgehend bekannt gegeben werden.

- Die Schüler/innen haben die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen. • Die Schüler/innen haben das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Feiertagen keine Prüfungen stattfinden, außer sie werden zwischen Schüler/innen und Lehrpersonen vereinbart. • Die Schüler/innen dürfen in die Prüfungsarbeiten und den sie betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen. Sollte ihre Versetzung gefährdet sein, werden Schüler/innen und Familie Anfang Mai darüber informiert. • Für alles, was hier nicht eigens angeführt ist, gelten die Grundsätze der Schülercharta.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2006-2009
 Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
 Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Schulordnung

5. Klassenordnung

► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Die Klasse ist der Lebens- und Arbeitsraum für Professoren und Schüler/innen. Wenn jeder Einzelne seinen Arbeitsplatz in Ordnung hält, bildet die Klasse einen angenehmen Rahmen für den Unterricht und damit eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiches Lernen des Unterrichtsstoffes und von Verhaltensregeln, die für das spätere Berufsleben von großer Bedeutung sind. Essen* und Kaugummi-Kauen sind während des Unterrichts untersagt (* Ausnahme bei medizinischen Indikatoren). Bei Stundenwechsel bleiben die Schüler/Innen in der Klasse und warten dort auf den Beginn des Unterrichts. Erscheint die Lehrperson nicht innerhalb von fünf Minuten, muss das Sekretariat vom Klassensprecher verständigt werden.

Schüler/innen, die zu spät in den Unterricht kommen, werden ohne Genehmigung des Direktors, bzw. bei seiner Abwesenheit des Stellvertreters des Direktors oder eines Mitgliedes des Direktionsrates, nicht mehr zum Unterricht zugelassen. Wiederholt sich dieses Verhalten, dann werden die Eltern verständigt. Anschläge, Mitteilungen, Schaubilder usw. sind auf den vorgesehenen Korkwänden anzubringen. Das Anschlagen von unterrichtsfremdem Material ist nur mit Erlaubnis des Klassenvorstandes gestattet. Für Geld und Wertgegenstände ist jede/r Schüler/in selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, sie bei sich zu behalten oder im Sekretariat zu hinterlegen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verluste oder Diebstahl. Dies gilt auch für die Turnhallen. Aus Sicherheitsgründen ist es absolut verboten, sich aus den Fenstern hinauszulehnen, auf den Fensterbrettern zu sitzen oder Gegenstände ins Freie zu werfen. Die Kreiden sind ausschließlich für den Gebrauch während des Unterrichts bestimmt. Für das Reinigen der Tafel nach der Unterrichtsstunde sorgt die Klasse eigenverantwortlich. Die schulinterne Telefonanlage darf nur von den Professoren benutzt werden. Handys müssen während des Unterrichts ausgeschaltet bleiben. Auch das Benutzen von MP3-Playern in allen Räumen während des Unterrichts ist nicht erlaubt. Die Schränke stehen ausschließlich für die Aufbewahrung von Schulbüchern zur Verfügung. Schuhe und andere Kleidungsstücke dürfen nicht in den Klassenschränken aufbewahrt werden. Fremde Klassenräume dürfen bei Abwesenheit der Schüler/innen nicht betreten werden. Am letzten Schultag vor dem Beginn der verschiedenen Ferien müssen die Schüler/innen alle Unterlagen mit nach Hause nehmen, damit eine gründliche Reinigung der Klassen und der Möbel unbehindert erfolgen kann.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
2. Beschlussfassung: 2006-2009
Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Schulordnung**► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta****6. Besuch von Spezialklassen**

Die Lehrpersonen betreten die Spezialräume als Erste und verlassen sie als Letzte. Kein/e Schüler/in darf allein die Spezialräume betreten oder sich dort aufhalten.

Der Weg zu und von den Spezialräumen in die Klassen muss zügig zurückgelegt werden, um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten.

Die PC-Raumordnung (siehe Anlage) und die Mediothekssordnung sind strengstens zu beachten.

Bei der Benutzung des Internets sind sittenwidrige, diskriminierende, pornographische, rassistische, zur Gewalt oder zu einer Straftat auffordernde Texte (Seiten) sowie Inhalte, die für eine terroristische oder extremistische Vereinigung werben, die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, nicht zulässig.

7. Verhalten während der Pause

Die SchülerInnen verlassen bei Beginn der großen Pause unverzüglich die Klassenräume und begeben sich ins Freie (bei Regen- und Schneefall ins Erdgeschoss), wo sie sich ausschließlich vor dem Hauptgebäude aufhalten dürfen. Während der großen Pause ist es nicht gestattet, den Pausenhof zu verlassen. (siehe Zeichnung mit Abgrenzung des Areals) Das Verlassen des Schulgebäudes in der 5-Minuten-Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde ist nicht gestattet. Den Anweisungen der Lehrpersonen und Schulwarte ist unbedingt Folge zu leisten.

8. Rauch- und Alkoholverbot

Das Rauchen ist in allen Bereichen des Schulgebäudes, in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt. Es gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 6 vom 3.7.2006 und die Durchführungsbestimmung Nr. 33/2007.

1. In allen geschlossenen Räumlichkeiten + in den offenen Bereichen der Schule (auf Pausenhöfen, Terrassen, Gärten, Parkplätzen, in Eingangsbereichen, auf offenen Stiegenhäusern, in den Dienstbereichen, auf Spielplätzen und Sportplätzen, in den Erholungsbereichen)

2. Bei minderjährigen Schülern wird bei Übertretung des Rauchverbots eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen. Diese Möglichkeit besteht nur einmal in einem Fünfjahreszeitraum. Geschieht ein zweites Mal die Übertretung, dann wird die Verwaltungsstrafe sowohl für die erste Übertretung als auch für die zweite Übertretung ausgestellt. In allen anderen Fällen wird die Verwaltungsstrafe sofort bei der ersten Übertretung ausgestellt.

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und Suchtmittel jeglicher Art in die Schule mitzubringen oder dort zu konsumieren. Dies gilt auch für alle schulbegleitenden und außerschulischen Veranstaltungen.

Der Direktor und die jeweils diensthabenden Lehrpersonen sowie die Schulwarte/Innen werden delegiert, die Einhaltung des gegenständlichen Verbotes zu überwachen.

Schulordnung

► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

9. Umweltschutz, Gesundheit und Sauberkeit

- Vor Betreten des Schulgebäudes sind die Schuhe gut abzustreifen.
- Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter nach den Regeln der Mülltrennung zu entsorgen.
- Die Klassen und die Toiletten sind in sauberem Zustand zu halten und zu hinterlassen.
- Die Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden.

10. Absenzen

- Alle sollen möglichst mithelfen, Energie zu sparen. Beim Verlassen der Klassenräume ist das Licht auszuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.
- Bei Stundenwechsel sollen die Fenster kurz geöffnet werden, um für genügend Frischluft zu sorgen.

Minderjährige Schüler/innen lassen die Entschuldigung für die Absenzen und Verspätungen von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschreiben. Volljährige Schüler müssen ebenso das Fernbleiben vom Unterricht begründen. Die Absenzbegründung muss innerhalb von 3 Tagen nach der Rückkehr in die Schule dem Klassenvorstand vorgelegt werden. Bei vorhersehbaren Abwesenheiten braucht es die Erlaubnis des Direktors, bzw. seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Direktionsrates. Für Arztbesuche, Führerscheinprüfungen, Sportveranstaltungen usw. ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Die Lehrerkonferenz beschließt im Zusammenhang mit den Vorentsuldigungen folgende Vorgehensweise, die vom Direktionsrat vorgeschlagen wurde:

Vorentsuldigungen (sie müssen mindestens einen Tag vor der Abwesenheit eingeholt werden)

Genehmigt

- Arztbesuche
- Beerdigungen
- Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen
- Zweisprachigkeitsprüfungen
- Führerscheinprüfung
- Kurse Weißes Kreuz, Feuerwehr

Nicht genehmigt

- Passive Teilnahme an Sportveranstaltungen
- Passive Teilnahme an Konzerten
- Fahrstunden

Bei mehrtägigen vorhersehbaren Abwesenheiten müssen die Unterschriften des gesamten Klassenrates von den Schülern eingeholt und dann dem Direktor vorgelegt werden. Bei familiären (privaten) Gründen und bei Fahrten mit den Eltern wird nach dem Grund gefragt und dann von Fall zu Fall entschieden. Die Entscheidung ist abhängig von einem regelmäßigen Schulbesuch und der Leistung der betroffenen Schüler. Entscheidend ist auch, ob an diesem Tag Tests oder Schularbeiten stattfinden.

Die Schule behält sich jederzeit das Recht vor, die Gründe für die Abwesenheit telefonisch zu überprüfen, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu gewährleisten. Dies betrifft vor allem Absenzen bei schriftlichen und mündlichen Leistungskontrollen. Bei ungenügender Erklärung der Abwesenheit wird im Register ein Vermerk gemacht.

Abwesenheiten bei Leistungskontrollen haben für die SchülerInnen eine Bringschuld zur Folge; d.h. sie müssen sich um einen Nachholtermin kümmern.

Bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Tagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Unentschuldigte Absenzen werden in das Klassenbuch eingetragen; es wird ein Gespräch mit den Eltern angestrebt.

Unentschuldigte Absenzen finden ihren Niederschlag in der Betragensnote und können zu einem Schulausschluss führen.

Bei gehäuften Absenzen (außer im Krankheitsfall) werden die Eltern zeitig benachrichtigt.

*Verantwortung und 1. Beschlussfassung**2. Beschlussfassung: 2006-2009**Veröffentlicht: 2006-2009**Lehrerkollegium**Schulrat**www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info***Schulordnung****► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta****11. Lehrreisen und
Lehrfahrten**

Das vorgeschriebene Programm ist von allen verbindlich einzuhalten. Den Anweisungen der Begleitpersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Falls mehrere Klassen gemeinsam eine Lehrreise unternehmen, werden von den Begleitpersonen im Vorhinein einheitliche Verhaltensregeln vereinbart und den SchülerInnen zur Kenntnis gebracht. Falls jemand aus objektiven Gründen nicht an einer Lehrreise teilnehmen kann, so hat er in einer Klasse am Unterricht teilzunehmen oder er wird vom Schuldirektor in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern im Sinne des eigenverantwortlichen Lernens zur eigenständigen Arbeit in der Mediothek verpflichtet.

12. Verhaltensregeln im Notfall

In allen Räumen hängen die verbindlich einzuhaltenden Verhaltensvorschriften für Notfälle. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

**13. Wiedergutmachung von
Schäden**

Werden in den Klassen- oder Spezialräumen Einrichtungsgegenstände oder Unterrichtsmaterialien beschädigt, sind die jeweiligen Schüler/innen verpflichtet, für diese mit eigenen Mitteln aufzukommen. Dasselbe gilt auch, wenn Gegenstände abhanden kommen. Schäden sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Die Schule behält sich vor, bei Sachschäden Schadenersatz zu verlangen bzw. Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

14. Schülercharta

Die Schülercharta ist Bestandteil dieser Schulordnung.

Schulordnung

15. Der Schüler muss selbstständig sein Bewertungskonto führen (von der Hol- zur Bringschuld)

► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

1. Pflicht des Schülers, sich den Prüfungen zu stellen
2. Recht der Schüler auf genügend Bewertungselemente, die sich aus verschiedenen Überprüfungen, verteilt über das ganze Semester, ergeben
3. Recht der Schüler, jederzeit über den Stand ihrer Leistungen Auskunft zu bekommen.
4. Recht der Schüler auf rechtzeitige Information über schriftliche Prüfungstermine (mindestens 1 Woche Vorankündigung)
5. Pflicht der Schüler, sich über die geforderte Mindestanzahl an Bewertungselementen gewärtig zu halten – Ausreichende Bewertungselemente- „maggior numero possibile“ (z.B. mündl. Prüfung, Test, Hausarbeiten, Mitarbeit, Portfolio usw.) wie sie in den einzelnen Curriculumprogrammen beschrieben sind und mit den Schülern besprochen werden. Wichtig: Bei den Überprüfungselementen im Fach mit nur einer Zeugnisnote muss mindestens einmal auch ein mündliches Prüfungsgespräch dabei sein. Alle übrigen Überprüfungselemente sind frei miteinander kombinierbar. Bei versäumten Überprüfungen (Krankheit u.ä.) muss sich der Schüler mit dem Lehrer sofort verständigen. (Schüler meldet sich beim Lehrer – Bringschuld)

6. Wann missachtet der Schüler die Bringschuld:

- a. Wenn er sich nicht über seinen Notenstand informiert
- b. Wenn er sich den Überprüfungen entzieht
- c. Wenn er sich nicht von sich aus darum kümmert, die durch Abwesenheit entstandene Bewertungslücke zu schließen
- d. Wenn er es verabsäumt, sich von sich aus über einen möglichen Nachholtermin zu informieren. (Der Nachholtermin muss mit dem Fachlehrer vereinbart werden) Wird die vorgesehene Frist aufgrund vorgenannten Verhaltens überschritten, kann die Schularbeit nicht mehr nachgeschrieben werden, was bedeutet, dass die entsprechende Bewertung fehlt. (Ausgenommen davon sind natürlich begründete Fälle von längerer Krankheit o.ä. Bedingungen. In diesem Fall muss sich der Schüler sofort nach dem Wiedereintritt in die Schule mit dem Fachlehrer in Verbindung setzen)

7. Bei Missachtung des Prinzips der Bringschuld läuft der Schüler Gefahr:

- a. Am Ende des Semesters nicht klassifiziert zu werden.
- b. Des Vorteils verlustig zu werden, Überprüfungen im Vorhinein und rechtzeitig angekündigt zu bekommen, da es dem Lehrer unter diesen Bedingungen nicht mehr möglich ist, entsprechende Zeitressourcen freizumachen.

Notenportfolio

Jeder Schüler führt sein eigenes Notenportfolio; dieses Portfolio muss immer sorgsam geführt werden. Wenn Vorentscheidungen beantragt werden, dann muss dieses Portfolio dem Schuldirektor vorgelegt werden.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2006-2009
 Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
 Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Schulordnung

► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

16. Internet

1. Das Internet und alle damit verbundenen Dienste (E-Mails) sind nur im Zusammenhang mit den dienstlichen Erfordernissen gestattet. Alle Mitarbeiter in der Schule sind verpflichtet, sich an diese Weisung zu halten (Verwaltungsurteil).
2. Wenn Lehrpersonen mit Schülern ins Internet einsteigen, so müssen die Lehrpersonen die Schüler mit genauen Recherchevorgaben beauftragen. Freies Surfen im Netz ohne genaue Arbeitsanweisungen ist in der Regel nicht gestattet.
3. Es ist verboten, Seiten aufzusuchen, die mit den schulischen und fachlichen Notwendigkeiten nichts zu tun haben.
4. Der betreuende Lehrer ist verantwortlich für die korrekte Benutzung der Internetseiten und muss jene Schüler, die sich nicht daran halten, ermahnen. Bei wiederholten Verstößen wird der Schüler dem Schuldirektor namhaft gemacht.
5. Die Schule ist nach Rücksprache mit der Anwaltschaft des Landes ein Arbeitsbereich, wo zum einen das Prinzip der persönlichen Verantwortung vorherrscht, zum andern das Prinzip „Unwissenheit schützt nicht vor Strafe“ Gültigkeit hat.
6. Downloads sind nicht gestattet, es sei denn, die Lehrperson rechtfertigt diese Downloads mit didaktischen Überlegungen, oder es handelt sich um einen vom Autor für Downloads freigegebenen legalen Inhalt oder um Freeware. Illegale Kopien von Programmen, Musik-CDs., Filmen und Ähnlichem sind verboten und unterliegen den strafrechtlichen Bestimmungen. (Gesetzesnovelle Nr.248/2000)
7. Ausdrücke von Werken unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen wie die Vervielfältigungen, und zwar, dass bis zu maximal 15% des Werkes ausgedruckt werden kann. Übertretungen werden im Sinne des Art. 171 des Gesetzes 248/2000 geahndet.
8. Der Einstieg in gewaltverherrlichende Seite und Pornoseiten ist strengstens verboten.
9. Die HOB und Lewit haben auf Antrag des Schuldirektors ab dem 5.1.2009 einen Filter einbauen lassen, der es unmöglich machen sollte, dass gewaltverherrlichende Seiten und Pornoseiten aufgerufen werden können.

17. Computerräume, Meditotkek, Sprachlabor, alle anderen PC-Arbeitsplätze

1. Die Computerräume stehen nicht für improvisierte Unterrichtsstunden zur Verfügung. Freies Surfen im Internet oder das Benutzen von Computerspielen oder sonst irgendwelche freien Beschäftigungen ohne klare Arbeitsaufträge mit eindeutiger Überprüfung sind nicht gestattet.
2. Essen und Trinken ist verboten.
3. Die autorisierte Lehrperson betritt als Erste den Computerraum und verlässt ihn als Letzte.
4. Die Arbeitsplätze müssen aufgeräumt hinterlassen werden.
5. Alle benutzten Arbeitsplätze müssen nach der letzten Unterrichtsstunde heruntergefahren werden. Es darf keine illegale Software auf die Arbeitsplätze geladen werden, es darf keine kopierte, nicht lizenzierte Software verwendet werden, es darf keine Software (ausgenommen Freeware) auf den Computerarbeitsplätzen installiert werden. Der Administrator hat die Kontrollaufgabe. Jeder, der unerlaubte Daten, bzw. illegale Seiten auf der Festplatte speichert, wird dafür verantwortlich gemacht.
6. Die autorisierte Lehrperson entscheidet, ob sie die Schüler die Arbeitsplätze von vorne auffüllen lässt oder ob sie eine andere Sitzordnung verantworten kann.
7. Nur die autorisierte Lehrperson hat es in der Hand, das Internet für die Schüler freizuschalten. Am Ende der Stunde muss die Freischaltung wieder rückgängig gemacht werden.
8. Die autorisierte Lehrperson achtet darauf, dass nicht unnötig Papier verbraucht wird.
9. Schüler ohne Betreuung dürfen ausnahmslos nicht den Computerraum benutzen. Die Schüler dürfen nur unter dem eigenen Benutzernamen speichern.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2006-2009
 Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
 Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Schulordnung

► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

18. Vervielfältigungen

1. Das Gesetz erlaubt die Vervielfältigung aus Büchern, Zeitschriften, audiovisuellen Medien für den persönlichen Gebrauch und für schulische Zwecke (e ai fini scolastici) mit folgender Einschränkung: Vervielfältigt werden können bis maximal 15% des Werkes.
2. Dieselbe Regelung gilt auch für das Internet.
3. Die verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Verantwortung für das Anfertigen von Kopien liegt bei der Lehrperson, beim volljährigen Auftraggeber allgemein, die bzw. der die obige Bestimmung nicht einhält. Wenn Erwachsene für minderjährige Schüler unerlaubte Kopien anfertigen, dann haften die entsprechenden Erwachsenen (...siamo in un'ambito, dove vige il principio della responsabilità personale dei singoli docenti nonché del principio "ignorantia legis non excusat". (Zitat von Avv. Christina Bernardi-Anwaltschaft des Landes)
4. Die Sanktionen sind im oben zitierten Gesetz unter den Artikeln 171bis angeführt: 50,00 bis 2.000,00 Euro. Die Lehrpersonen betrifft der Absatz d), wo es heißt: „riproduce un numero di esemplari o esegue o rappresenta un numero di esecuzioni o di rappresentazioni maggiore di quello che aveva il diritto rispettivamente di produrre o di rappresentare.“
 Lehrpersonen achten auf einen sparsamen Gebrauch der Fotokopien. Der Auftraggeber haftet im oben zitierten Sinne.

19. Teilnahme von Schülern an Kundgebungen

Die Teilnahme von Schülern an Kundgebungen erfolgt in Absprache der Schülervertreter und der Schulleitung. Grundsätzlich wird eine Teilnahme ermöglicht,

wenn erziehungspolitische oder gesellschaftspolitische bzw. schulrelevante Probleme der Grund sind,

wenn Schüler mehrere Schulen sich absprechen und eine Kundgebung organisieren,

wenn keine Parteien oder politisch orientierte Organisatoren dahinter stehen.

Die Schüler, die an einer derartigen Veranstaltung auf Landes-, Bezirks- oder Ortsebene daran teilnehmen, tragen sich in einer von den Schülervertretern selbst geführten Liste ein.

Die Entscheidung, ob die Teilnahme während der Unterrichtszeit erlaubt wird, trifft die Schulleitung von Fall zu Fall.

Den Eltern wird ein entsprechender Veranstaltungs-/Kundgebungstermin unverbindlich mitgeteilt. Für Schüler, die nicht zum Unterricht kommen, kann die Schule keine Verantwortung übernehmen.

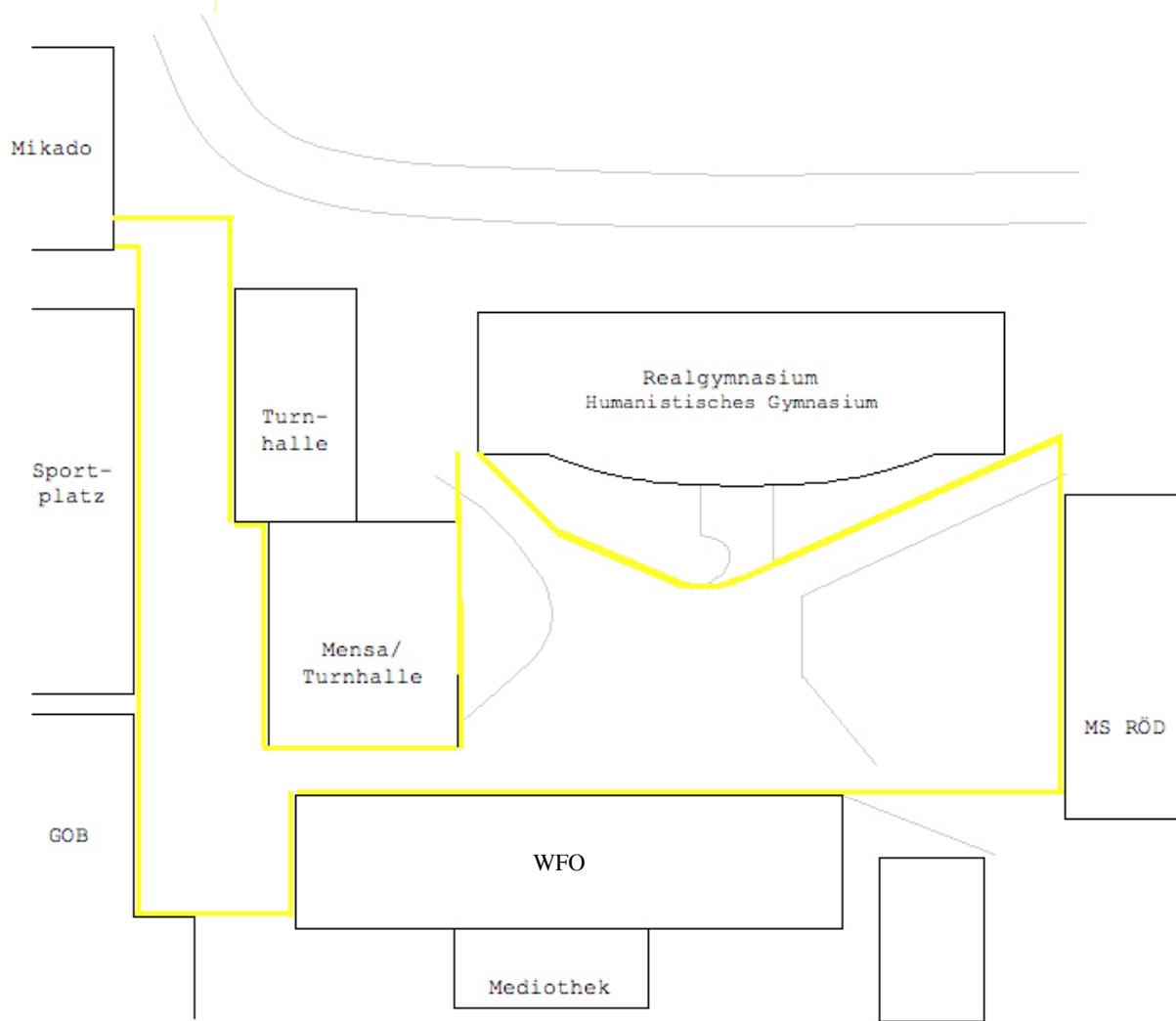
Schulordnung

► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Schulhof

Regelung für den Aufenthalt während der großen Pause

Um den Verantwortungsbereich der aufsicht habenden Lehrpersonen klar zu definieren, wird die Ausdehnung des Schulhofes gemäß beiliegender Skizze (gelb eingerahmter Bereich) beschrieben. Alle Schüler/innen werden daran erinnert, dass das eigene Schulgelände (Schulhof) während des Unterrichts bzw. den Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Aufsichtslehrpersonen oder der Schulleitung verlassen werden darf.



Verantwortung und 1. Beschlussfassung
2. Beschlussfassung: 2006-2009
Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Schulordnung**Sporthalle der
Wirtschaftsfachoberschule****Hallenordnung****► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta**

Damit in den genannten Sporthallen ein reibungsloser und vor allem sicherer Unterrichts-, Turn- und Sportbetrieb im Sinne fruchtbringender kultureller Werte gewährleistet ist, sollen folgende Anordnungen berücksichtigt werden:

1. Die Hallen dürfen von den Ausübenden nur im Beisein der Professoren und Übungsleiter betreten werden! In zwingenden Fällen geben die Professoren den Hallenwarten Aufsichtsaufträge. Nach Unterrichtsende usw. verlassen Professoren und Übungsleiter gemeinsam mit den Gruppen die Hallen.
2. Den Anordnungen des Direktors, des Personals und des Stellvertreters des Direktors muss unbedingt Folge geleistet werden.
3. Alle interessierten Personen müssen darauf achten, dass die Ausübenden nicht mit ihren Turn- und Sportschuhen von der Straße her in die Hallen kommen. Das Verbleiben in den Hallen kann deshalb von der Direktion auch untersagt werden.
4. Übungen im Freien sollten eigentlich nur während der zweiten Unterrichtshälfte vorgesehen werden, um zu vermeiden, dass Schmutz usw. von außen in die Hallen gelangen kann. Jedenfalls müssen Professoren und Übungsleiter die Sauberkeit der Schuhe vor dem Betreten der Parkettböden überprüfen (siehe auch die neue Sportplatzordnung).
5. Nicht benötigte Lichtquellen sind immer auszuschalten.
6. Rauchen ist überall, auch vor der Turnhalle, untersagt.
7. Bitte die Spezialmatten, Gerätschaften usw. stets fachgerecht aufstellen und niemals über den Boden schleifen.
8. Empfindliche Geräte dürfen nicht ins Freie mitgenommen werden. Verschiedene Bälle usw. stellen die Hallenwarte zur Verfügung.
9. Schäden jeder Art sind sofort den Hallenwarten und der Direktion zu melden.
Eigentümer der Gerätschaften in den Hallen sind das Land Südtirol, die Handelsoberschule sowie z.T. das Realgymnasium und der SSV Bruneck.
10. Die Hallenwarte und Übungsleiter melden sich stets zu Beginn und am Ende jeder Unterrichtseinheit unaufgefordert bei den Professoren der verschiedenen Schulen und Vereine. Bei dieser Gelegenheit bringen die Warte auch ihre Anliegen vor.
11. Alle Professoren und Übungsleiter der Vereine sind angehalten, mit ihren Schützlingen den Hallenwarten beim Auf- und Abbau der Turngeräte, Matten, Bälle, Kleingeräte usw. behilflich zu sein. Auf jeden Fall erteilen die Professoren klare Anweisungen an die Klassen und an die Warte.
12. Die Stereoanlage darf nur vom Personal und von den Professoren betätigt werden.
13. Bei herabgelassenen Trennvorhängen darf in den Teilhallen nicht Fußball gespielt werden. Alternativ ist bei 5 gegen 5 Spieler die Möglichkeit mit dem Spezial-Hallenfußball gegeben.
14. Handball: Das „Pechen“ der Bälle ist strikt untersagt. Dies gilt auch für wettkämpferische Tätigkeiten.
15. Im Übrigen gelten sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, Normen usw. der Schulbehörden, der Sportbehörden und der Gemeindeverwaltung; zusätzlich die aufgeschlagene Hallenordnung.

Für die Vergabe der Hallen und Räume werden die einschlägigen Bestimmungen beachtet, wobei Schulen, Universität, Öffentlichen Körperschaften, gemeinnützigen Sportvereinen und Organisationen sowie der Gemeinde Bruneck die günstigsten Bedingungen eingeräumt werden.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
2. Beschlussfassung: 2006-2009
Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Schulordnung

Sporthalle der WFO Innichen Hallenordnung

► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Damit in der genannten Sporthalle ein reibungsloser und vor allem sicherer Unterrichts-, Turn- und Sportbetrieb gewährleistet ist, müssen folgende Anordnungen berücksichtigt werden:

1. Die Sporthalle dient in erster Linie den schulischen Sporttätigkeiten (Turnunterricht, Schulsport und Förderkurse, usw.)
2. Sofern es mit den Erfordernissen der Schulen vereinbar ist, die Genehmigung der Schuldirektion vorliegt und die geltenden Bestimmungen der autonomen Provinz eingehalten werden, kann die Sporthalle auch den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.
3. Keine Schulklasse, Turn- oder Sportgruppe darf ohne Anwesenheit eines verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters die Sporthalle benützen.
4. In zwingenden Fällen geben die Lehrer dem Hallenwart Auftragsaufträge.
5. Nach Unterrichtende bzw. Sporttätigkeit verlassen Lehrer und Übungsleiter gemeinsam mit den Gruppen die Halle.
6. Der Gebrauch von Turnschuhen ist Vorschrift. Die Turnschuhe dürfen nicht als Straßenschuhe verwendet werden. Die verantwortlichen Übungsleiter und Hallenwarte sind verpflichtet, strenge Kontrollen durchzuführen.
7. Alle Lehrer und Übungsleiter sind angehalten, mit ihren Schützlingen dem Hallenwart beim Auf- und Abbau der Turngeräte behilflich zu sein. Auf jeden Fall erteilen die Verantwortlichen klare Anweisungen an die Warte.
8. Der Hallenwart meldet sich stets zu Beginn und am Ende jeder Unterrichtseinheit bzw. Sportstunde unaufgefordert bei den Lehrern und Übungsleitern.
9. Der Hallenwart ist für jegliche Gerätschaft verantwortlich. Bei außerschulischer Tätigkeit gibt er Kleingeräte an die Übungsleiter aus und kontrolliert diese bei der Rückgabe.
10. Spezialmatten und andere Gerätschaften sind stets fachgerecht aufzustellen und dementsprechend zu benutzen.
11. Empfindliche Geräte dürfen nicht ins Freie mitgenommen werden. Verschiedene Bälle usw. stellen die Hallenwarte dafür zur Verfügung.
12. Beim Verlassen der Halle muss der verantwortliche Übungsleiter dafür Sorge tragen, dass die verwendeten Geräte wieder abgeräumt werden (mit Hilfe des Hallenwarts).
13. Schäden jeder Art und jedes Fehlen von Gegenständen müssen beim Hallenwart im eigens dafür vorgesehenen Register mit Unterschrift eingetragen und der Direktion gemeldet werden. Eigentümer der Halle und der Geräte sind das Land Südtirol und die einzelnen Schulen.
14. Das Rauchen ist in der Sporthalle und in allen dazugehörigen Räumlichkeiten strengstens verboten.
15. Das Fußballspielen ist nur mit einem speziellen Hallenball erlaubt.
16. Die Trennwände müssen als solche respektiert werden, dürfen für keine Übungen benutzt werden und dienen nicht als Banden oder Prallwände.
17. Die Turnuszeiten der Vereins- und Sportgruppen sind genau einzuhalten.
18. Handball: Das „Pechen“ der Bälle ist strikt untersagt. Dies gilt auch für wettkämpferische Tätigkeit.
19. Während des Unterrichts ist der Zugang zu den Tribünen nicht gestattet.
20. Es wird angeraten, keine Wertsachen in den Umkleieräumen zu lassen, da weder die Schule noch der Lehrer, der Hallenwart noch der jeweilige Übungsleiter die Verantwortung dafür tragen können.
21. Der zur Sporthalle gehörende Fitnessraum ist in erster Linie für schulische Zwecke errichtet worden, kann jedoch durch ein entsprechendes Ansuchen an die Schule auch von Vereinen benützt werden. (Die Benützung unterliegt einer eigenen Ordnung).
22. Die Hallenwarte sind für die Sauberkeit der Sporthalle und der dazugehörigen Räumlichkeiten verantwortlich. Die Halle muss täglich wenigstens zweimal feucht gewischt werden. (Vor Schulbetrieb und vor Abendbetrieb).
23. Bei Nichtbeachtung dieses Reglements wird die Genehmigung zur Benützung der Sporthalle mit sofortiger Wirkung entzogen.
24. Was andere Verhaltensmaßregeln anbelangt, die nicht in diesem Reglement enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten.
25. Im Übrigen gelten sämtliche gesetzliche Bestimmungen und Normen der Schul- und Sportbehörden.

Schulordnung

PC-Raumordnung

► Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

1. Jeder Schüler benutzt immer den gleichen Arbeitsplatz. - Eine Sitzordnung liegt in einer Mappe auf.
2. Schäden: Jeder Schaden muss unverzüglich gemeldet werden, so dass ermittelt werden kann, ob es sich um einen Verschleiß handelt oder ob der Schaden durch einen Schüler herbeigeführt wurde.
3. Jeder Schüler erhält ein Passwort, das vom Lehrer vergeben wird und mit allen Regeln der Diskretion vom Schüler zu handhaben ist.
4. Aus dem Raumplan geht hervor, ob die PCs auszuschalten sind (Ende des Unterrichts im Raum) oder ob nur der Anwender abzumelden ist.
5. Beim Verlassen des PC-Raumes wird die Tür vom Lehrer abgeschlossen.

Für die Internetbenutzung und Computernutzung gelten folgende Regeln:

Es ist den Schülern strengstens untersagt, Seiten anzuwählen bzw. von außen mittels Stick zu importieren, welche ethisch nicht vertretbar sind, im Besonderen:

>>>**Keine erotischen Seiten, keine Sex- und Pornoseiten**

>>>Keine Leben u. Natur verachtenden Bilder

>>>**Keine Gewaltbilder**

>>>Keine extrem politischen Seiten (vor allem keine Neonazi-Bilder/Seiten)

>>>**Sollte ein Schüler versehentlich auf oben genannte Seiten stoßen, so ist diese Seite unverzüglich zu verlassen; sein Versehen kann er auch dem Lehrer melden.**

>>>Es ist verboten, ein Hintergrundbild zu installieren.

>>>**Es darf kein Download von Spielen und anderen Seiten gemacht werden.**

Falls diese Regeln nicht eingehalten werden, hat der Schüler mit Konsequenzen zu rechnen. Internetbenutzer, die gegen diese Regeln verstoßen, werden gesperrt, dies hat Auswirkungen auf die Betragensnote und kann Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2006-2009
 Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
 Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Disziplinarordnung	▶ Richtlinien zur Disziplinarordnung unter Einbeziehung der Schülercharta
Disziplinarordnung	Rechtliche Grundlagen: L.G. Nr. 20/18.10.1995 und Beschluss LR Nr. 2523/21.07.2003. Die beratenden Stellungnahmen des Schüler- und des Elternrates wurden vor Erstellung dieses Textes eingeholt.
Allgemeine Grundsätze	Die allgemeinen Bestimmungen sind in der Schülercharta (D. P. R. Nr. 249/ 24.06.1988 und Beschluss LR 2523/21.07.2003) enthalten, und zwar:
Rechte der Schüler	<ul style="list-style-type: none"> a) Recht auf eine angemessene kulturelle und berufliche Ausbildung mit Berücksichtigung der Schülerpersönlichkeit und Förderung der Meinungsvielfalt, Kontinuität des Lernprozesses und Unterstützung der persönlichen Neigungen und Fähigkeiten des Schülers b) Datenschutz c) Recht auf Information über schulinterne Vorschriften, im Besonderen bezüglich der Sicherheit und die Schüler unmittelbar betreffende Entscheidungen d) Recht auf aktive Teilnahme am Schulleben, Mitspracherecht bei der Unterrichtsgestaltung, sofortige und transparente Bewertung e) Recht auf Abgabe von Stellungnahmen zu wichtigen schulorganisatorischen Fragen, auch auf eigene Initiative f) freie Entscheidung über die Nutzung des schulergänzenden Angebots g) Respektierung der religiösen Anschauungen h) angemessene, behindertengerechte Schulräume und deren technische Ausstattung, Angebot an schulergänzenden Aktivitäten, Gesundheitserziehung und ggf. schulpsychologischen Dienst i) Möglichkeit, klassenweise oder auf Schulebene Schülerversammlungen durchzuführen
Pflichten der Schüler	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflicht, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und fleißig mitzulernen b) sich allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Direktor, Lehrpersonen, Schulpersonal, Mitschülern) gegenüber korrekt zu verhalten c) die Schulordnung einzuhalten und die Sicherheitsvorschriften genau zu beachten d) Lehrmittel, Einrichtung und Gebäude zu schonen und nichts zu beschädigen e) die Schule als bedeutende kulturelle Einrichtung zu schätzen und sich dementsprechend zu verhalten, d. h. sie sauber zu halten, schonend damit umzugehen und sich allgemein so zu benehmen, dass niemand zu Schaden kommt.

Disziplinarordnung

**Grundsätze zu den
Disziplinarmaßnahmen**

► Richtlinien zur Disziplinarordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

- a) Disziplinarmaßnahmen haben erzieherische Funktion und dienen der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler und dem harmonischen Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinschaft.
- b) Sie zielen deshalb nicht in erster Linie auf Bestrafung ab, sondern auf Einsicht und Wiedergutmachung bzw. auf Wiederherstellung der Ordnung innerhalb der Schule und der korrekten zwischenmenschlichen Beziehungen.
- c) Die Verantwortung für Verstöße gegen Pflichten der SchülerInnen ist persönlich und unabtretbar.
- d) Verstöße gegen die Schul- und Disziplinarordnung dürfen nicht mit Noten bestraft werden.
- e) Ein/e Schüler/in darf nicht dafür bestraft werden, dass sie/er seine Meinung vertritt, sofern sie diese in korrekter Form vorbringt.
- f) Jede/r Schüler/in hat das Recht, vor einer Disziplinarmaßnahme vom zuständigen Organ oder der zuständigen Person angehört zu werden.
- g) Grundsätzlich sind alle Formen der Wiedergutmachung, auch in einem anderen Bereich, dem Ausschluss vom Unterricht vorzuziehen. Grundsätzlich hat die/der Schüler/in die Möglichkeit, an Stelle anderer Maßnahmen Aufgaben und Tätigkeiten im Dienst der Schulgemeinschaft zu wählen. Ausschlüsse müssen aber dann verhängt werden, wenn ein/e Schüler/in die Unversehrtheit oder Gesundheit seiner Mitschüler/Innen und der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft gefährdet.
- h) Ereignet sich ein Verstoß während der Abschlussprüfung, ist die Prüfungskommission für die Disziplinarmaßnahme zuständig.
- i) Der Ausschluss vom Unterricht kann nur von einem Kollegialorgan verhängt werden. Dabei kann es sich um den Klassenrat oder um den Vollzugsausschuss handeln.
- j) Die Disziplinarordnung sieht nur Kategorien von Vergehen und Gegenmaßnahmen vor. Vorfälle, die nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden der entsprechenden Kategorie zugeordnet. Über den Schweregrad des Vergehens entscheidet das für die Maßnahme zuständige Organ.
- k) Jede Disziplinarmaßnahme wirkt sich auf die Betragensnote aus. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Klassenrat bei der Bewertungskonferenz (siehe Seiten 19-21).

Disziplinarordnung

Disziplinarmaßnahmen für Schüler, ajourniert im November 2006 und Jänner 2009

► Richtlinien zur Disziplinarordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Disziplinarmaßnahme	Grund*	Wer trifft die Maßnahme
Mündliche Ermahnung außerhalb der Schule und in der Schule Schriftliche Ermahnung: Eine Ermahnung ist die Äußerung von Missbilligung für ein Fehlverhalten, häufig verbunden mit der Aufforderung, dieses Fehlverhalten einzustellen. Weiterhin kann sie Hinweis sein auf die Folgen eines befürchteten, aber noch nicht eingetretenen Fehlverhaltens; Ermahnung werden sowohl ins persönliche Register als auch ins Klassenregister eingetragen	Kleinere Verstöße	Lehrpersonen, Direktor
Verweis ins Klassenbuch Ein Verweis ist eine Maßnahme namentlich eines Vorgesetzten (Lehrer, Direktor) dem Schüler gegenüber und wird wegen eines Vergehens gegen die Schulordnung vergeben. Verweise müssen immer den Eltern schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden sowohl ins persönliche Register als auch ins Klassenregister eingetragen; beim wiederholten Erhalten eines Verweises (3x im Semester) tritt eine Klassenkonferenz ein. Hier wird über das Fehlverhalten des Schülers diskutiert und weitere erzieherische Maßnahmen werden festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> ► Verstoß gegen die Schulordnung ► Verstoß gegen die Schülercharta ► Wiederholte Vernachlässigung von Pflichten ► Unentschuldigte Abwesenheiten ► Unangemessenes Benehmen oder respektloses Verhalten 	Lehrpersonen, Direktor
3. Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Unterricht (max. 15 Tage) oder andere Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ► Wiederholter Verstoß gegen die Schulordnung ► Schwerwiegender Verstoß gegen die Schulordnung ► Mindestens drei Eintragungen ins Klassenbuch ► Wiederholte unentschuldigte Absenzen ► Schwere Beleidigung von Lehrpersonen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ► Schädigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft ► Schwere, mutwillige Beschädigung des Schuleigentums ► Schädigung des Images der Schule ► Anleitung von Mitschülern zu strafbaren Handlungen ► Strafbare Handlungen 	Klassenrat in der kompletten Besetzung mit Lehrern, Eltern- und Schülervertretern

*Die Gründe sind nicht kumulativ zu verstehen. Ein Grund genügt, um die Maßnahme setzen zu können

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2006-2009
 Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
 Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Disziplinarordnung

► Richtlinien zur Disziplinarordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Vorgangsweise

Bei Verweisen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten: Beim ersten Verweis werden die Eltern brieflich verständigt, beim zweiten Verweis zusätzlich telefonisch benachrichtigt; beim dritten Verweis erfolgt die Einberufung einer Klassenratssitzung, mit Teilnahme der betroffenen SchülerInnen und Eltern, der Eltern- und Schülervertreter. (Die betroffenen Eltern und Schüler werden angehört und verlassen dann die Sitzung). Nach erfolgter Anhörung trifft der Klassenrat die Entscheidung über die zu verhängenden Maßnahmen.

Gefahr in Verzug

Bei Gefahr in Verzug und/oder bei physischen und/oder psychischen Schädigungen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft kann der Schuldirektor bereits vor dem Vorliegen von drei (3) Verweisen eine Sitzung des Klassenrates beantragen, in welchem neben wiedergutmachenden Aktionen auch begrenzte Schulausschlüsse im Sinne der Schülercharta und im Sinne des Beschlusses der LR vom 16. Juli 2009 verhängt werden können.

Disziplinarmaßnahmen werden sowohl im Klassenregister als auch im persönlichen Register der Lehrperson vermerkt.

Maßnahmen gemäß den Punkten 2) und 3) sind bei der Betragensnote zu berücksichtigen. Die zuständige Lehrperson sorgt dafür, dass den Eltern die Disziplinarmaßnahme gemäß den Punkten 2) und 3) mit Schilderung der Begleitumstände schriftlich mitgeteilt werden. In besonders schwerwiegenden Fällen sind die Eltern zu einem Gespräch vorzuladen. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen von erzieherischen Maßnahmen begleitet werden, die beim Schüler Einsichtigkeit bewirken sollten, auf dass es nicht zur Wiederholung der mit Disziplinarstrafe belegten Vorfälle kommt.

Als mögliche Disziplinarmaßnahme kann auch die Vergabe von zusätzlichen Arbeitsaufträgen/ Hausarbeiten ins Auge gefasst werden. Diese können auch notenmäßig bewertet werden. Sollte ein geregelter Unterricht mit bestimmten SchülerInnen unmöglich sein, besteht die Möglichkeit, diese für einen kurzfristigen Zeitraum der Klasse zu verweisen. Den Schülern müssen dabei genaue Anweisungen erteilt werden, in welchem Bereich sie sich aufzuhalten haben und was sie tun müssen; vgl. die Aufsichtsregeln im Zusammenhang mit den unterrichtsbeleitenden Maßnahmen. Bei schwerwiegenden Konfliktsituationen während des Unterrichts wird sofort Kontakt mit den Eltern aufgenommen, welche aufgefordert werden, umgehend in der Schule zu erscheinen und die Aufsichtspflicht für die betreffenden SchülerInnen zu übernehmen.

Volljährige Schüler/innen können gemäß Schülercharta (Art. 3, 7. Abs.) die oben angeführten Elternrechte schriftlich ablehnen.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2006-2009
 Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
 Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Disziplinarordnung

► Richtlinien zur Disziplinarordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Rekursfrist

Disziplinarmaßnahmen sind den betroffenen Schülern/innen bzw. auch deren Eltern/ Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen (persönliche Übergabe bei Empfangsbestätigung oder Einschreiben mit Empfangsbestätigung). Ab dem Zeitpunkt der effektiv erfolgten Übergabe der Mitteilung läuft die Rekursfrist. Wenn die Frist von 10 Tagen abgelaufen ist, ohne dass dagegen Einspruch erhoben wurde, wird die Maßnahme umgesetzt. Ein eventueller Einspruch an die Schlichtungskommission erfolgt schriftlich und muss nachvollziehbar begründet sein.

Geschäftsordnung der Schlichtungskommission

1. Die Schlichtungskommission setzt sich folgendermaßen zusammen: Direktor, zwei Lehrervertreter, ein Elternvertreter, ein Schülervertreter.
2. Für alle effektiven Mitglieder werden Ersatzmitglieder vorgesehen, die nicht demselben Klassenrat des effektiven Mitgliedes angehören dürfen.
3. Die Mitglieder werden durch Wahl von den Vertretern der jeweiligen Kategorien bestimmt.
4. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe, wobei maximal zwei Namen als Vorschlag angegeben werden dürfen.
5. Als effektive Mitglieder gelten die jeweils mit den meisten Stimmen in einem einzigen Wahlgang bestimmten Personen, während die Nichtgewählten mit den meisten Stimmen jeweils Ersatzmitglieder sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Ältere als gewählt. Eine eventuelle Nichtannahme der Wahl muss (auch nur mündlich im Rahmen der Versammlung) erklärt werden.
6. Die Schlichtungskommission bleibt drei Jahre im Amt.
7. Ein Mitglied muss ersetzt werden, wenn es vor Ablauf der drei Jahre aus dem Schulleben ausscheidet oder seinen Rücktritt schriftlich erklärt.
8. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Unterrichtsjahres aus, so rückt – falls möglich – der nächste Nichtgewählte an seine Stelle und bleibt bis zum Ende des Schuljahres im Amt; im folgenden Schuljahr erfolgt eine Neubesetzung durch Wahl.
9. Rekurse (auf stempelfreiem Papier) werden an die Schlichtungskommission gerichtet und bei der Schulleitung eingereicht; sie werden vom Direktor den Mitgliedern der Schlichtungskommission weitergeleitet. Einsprüche gegen Maßnahmen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung einer Disziplinarmaßnahme, nach einer Entscheidung oder nach einem Vorfall eingereicht werden.
10. Die Sitzungen der Schlichtungskommission, über deren Verlauf ein eigenes Protokoll zu führen ist, werden vom Vorsitzenden (Elternvertreter) geleitet.
11. Die begründete Entscheidung der Schlichtungskommission wird dem Betroffenen bzw. den Eltern/ Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
12. Für alles, was in dieser Geschäftsordnung nicht eigens geregelt ist, wird die Schülercharta in geltender Fassung herangezogen.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
 2. Beschlussfassung: 2006-2009
 Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
 Schulrat
 www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Disziplinarordnung

► Richtlinien zur Disziplinarordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Betragensnote

D. L. n. 137 del 1° settembre 2008, convertito con modificazioni nella legge 30 ottobre 2008, n. 169.

BETRAGENSNOTE

(Beschluss des Lehrerkollegiums vom 20.1.09 und ergänzt mit dem Ministerialdekret Nr. 5/2009)

Bezüglich der Disziplinarmaßnahmen unterscheidet man zwischen Ermahnungen und Verweisen.

Ermahnung

Verweis

<p>Eine Ermahnung ist die Äußerung von Missbilligung für ein Fehlverhalten, häufig verbunden mit der Aufforderung, dieses Fehlverhalten einzustellen. Weiterhin kann sie Hinweis sein auf die Folgen eines befürchteten, aber noch nicht eingetretenen Fehlverhaltens.</p> <p>Ermahnungen werden sowohl ins persönliche Register wie auch ins Klassenregister eingetragen.</p>	<p>Ein Verweis ist eine Maßnahme namentlich eines Vorgesetzten (Lehrer, Direktor) dem Schüler gegenüber und wird wegen eines Vergehens gegen die Schulordnung vergeben. Verweise müssen immer den Eltern schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden sowohl ins persönliche Register wie auch ins Klassenregister eingetragen.</p> <p>Bei wiederholtem Erhalten eines Verweises (3x im Semester) wird eine Klassenkonferenz einberufen. Hier wird über das Fehlverhalten des Schülers diskutiert und weitere erzieherische Maßnahmen festgelegt.</p>
--	--

Die Betragensnote wird vom Klassenvorstand nach Rücksprache mit dem Klassenrat vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss vergeben. Bei der Vergabe der Betragensnote werden das Verhalten des Schülers im Unterricht/in der Schule und das Verhalten bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, die Verspätungen und unentschuldigte Absenzen sowie disziplinarische Vermerke im Klassenbuch berücksichtigt.

Betragen 10

1. Keine Ermahnung

2. Kein Verweis

3. Keine unentschuldigte Absenz

- a. Einhalten der Schulordnung/Schülercharta
- b. Beteiligt sich in hervorragender Weise und sehr interessiert am Lerngeschehen
- c. Setzt sich in vorbildhafter Weise für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- d. Zeichnet sich konstant durch produktive Beiträge aus
- e. Vorbildhafte Arbeitshaltung
- f. Vorbildhaftes Verhalten und vorbildhafte Umgangsformen, respektvoller Umgang gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- g. Vorbildhaft in der Teamfähigkeit
- h. Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Lernen

Um die Note 10 zu erhalten, müssen die ersten 3 Punkte und ein Großteil der übrigen Kriterien erfüllt sein.

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
2. Beschlussfassung: 2006-2009
Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Disziplinarordnung

► Richtlinien zur Disziplinarordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Betragen 9

1. Keine Ermahnung

2. Kein Verweis

3. Keine unentschuldigte Absenz

- a. Einhalten der Schulordnung/Schülercharta
- b. Beteiligt sich in sehr guter Weise und sehr interessiert am Lerngeschehen
- c. Setzt sich oft für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- d. Zeichnet sich oft durch produktive Beiträge aus
- e. Sehr gute Arbeitshaltung
- f. Sehr gutes Verhalten und sehr gute Umgangsformen, respektvoller Umgang gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- g. Sehr gut in der Teamfähigkeit
- h. Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Lernen

**Um die Note 9 zu erhalten,
müssen die ersten 3 Punkte
und ein Großteil der übrigen
Kriterien erfüllt sein.**

Betragen 8

1. Höchstens eine Ermahnung

2. Höchstens eine unentschuldigte Absenz

3. Kein Verweis

- a. Einhalten der Schulordnung/Schülercharta
- b. Beteiligt sich in guter Weise und interessiert am Lerngeschehen
- c. Setzt sich für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- d. Zeichnet sich gut durch produktive Beiträge aus
- e. Gute Arbeitshaltung
- f. Gutes Verhalten und gute Umgangsformen, respektvoller Umgang gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- g. Gute Teamfähigkeit
- h. Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Lernen

**Um die Note 8 zu erhalten,
müssen die ersten drei Punkte
und ein Großteil der übrigen
Kriterien erfüllt sein.**

Verantwortung und 1. Beschlussfassung
2. Beschlussfassung: 2006-2009
Veröffentlicht: 2006-2009

Lehrerkollegium
Schulrat
www.wfo-bruneck.info / www.wfo-innichen.info

Disziplinarordnung

► Richtlinien zur Disziplinarordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Betragen 7

- 1. Höchstens ein Verweis**
- 2. Mehr als eine Ermahnung**
- 3. Mehr als eine unentschuligte Absenz**

- a. Grundsätzliches Einhalten der Schulordnung/Schülercharta
- b. Beteiligt sich zufriedenstellend am Lerngeschehen
- c. Setzt sich wenig für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- d. Zeichnet sich zufriedenstellend durch produktive Beiträge aus
- e. Zufriedenstellende Arbeitshaltung
- f. Zufriedenstellendes Verhalten und zufriedenstellende Umgangsformen, respektvoller Umgang gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- g. Zufriedenstellende Teamfähigkeit
- h. Zufriedenstellende Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Lernen

**Um die Note 7 zu erhalten,
müssen die ersten drei Punkte
und ein Großteil der übrigen
Kriterien erfüllt sein.**

Betragen 6

- 1. Höchstens zwei Verweise**
- 2. Mehrere Ermahnung**
- 3. Mehrere unentschuldigte Absenzen**

- a. Mangelhafte Einhaltung der Schulordnung/Schülercharta
- b. Beteiligt sich kaum am Lerngeschehen
- c. Setzt sich kaum für die Belange der Klassengemeinschaft ein
- d. Kaum produktive Beiträge
- e. Genügende Arbeitshaltung
- f. Genügendes Verhalten und genügende Umgangsformen, wenig respektvoller Umgang mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- g. Genügende Teamfähigkeit
- h. Genügende Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Lernen

**Um die Note 6 zu erhalten,
müssen die ersten drei Punkte
und ein Großteil der übrigen
Kriterien erfüllt sein.**

Disziplinarordnung

Betragen 5

► Richtlinien zur Disziplinarordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Das Verhalten eines Schülers, einer Schülerin kann eine negative Betragensnote (5) nach sich ziehen, wenn er/sie im betreffenden Schuljahr insgesamt für mehr als fünfzehn (15) Schultage von der Schule ausgeschlossen wurde und auch nach diesem Schulausschluss keine Verbesserung im Verhalten festgestellt werden konnte.

Anmerkung:

Jeder Klassenrat entscheidet autonom.
Bei sichtlicher Verbesserung im Laufe des Beurteilungszeitraumes (Semester) kann der Klassenrat begründet für eine höhere Betragensnote stimmen als die, die im Rahmenvorschlag vorgegeben ist.